

zungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, d. h. also die politischen Parteien sind berechtigt, Wahl vor schläge für die Volksvertretungen einzureichen (Artikel 13).

Innerhalb des Abschnitts über die Wirtschaftsordnung wird ferner das Erbrecht gewährleistet, wobei eine gesetzliche Regelung des Anteils des Staates am Erbe vorgesehen ist (Artikel 22 Abs. 2). Abgaben und Steuern dürfen nur aufgrund gesetzlicher Regelung erhoben werden (Artikel 120 Abs. 1). Ferner sollen die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der Republik genießen (Artikel 23 Abs. 3).

Ehe und Familie werden als Grundlagen des Gemeinschaftslebens unter den Schutz des Staates gestellt (Artikel 30 Abs. 1). Das Elternrecht auf Erziehung der Kinder wird anerkannt und zur obersten Pflicht gegenüber der Gesellschaft erklärt (Artikel 31). Außer-eheliche Geburt darf unter Aufhebung entgegenstehender Gesetze und Bestimmungen weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen (Artikel 33).

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre werden für frei, die Teilnahme an ihrer Pflege und ihr Schutz werden zur Staatsaufgabe erklärt (Artikel 34).

Jedem Bürger wird das gleiche Recht auf Bildung und freie Wahl seines Berufes versprochen. öffentliche Einrichtungen sollen die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger sichern (Artikel 35). Als Erziehungsziel der Schule wird der selbständig denkende, verantwortungsbewußt handelnde Mensch bezeichnet, der fähig und bereit ist, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen. Ferner soll die Schule die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Flumanität erziehen. Die Eltern sollen bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mitwirken (Artikel 37). Allgemeine Schulpflicht besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Besuch der Grundschule ist für alle Kinder obligatorisch. Berufsschulpflicht besteht für alle Jugendlichen, die keine andere Schule (Oberschule) besuchen. Es bestehen ausschließlich staatliche Schulen. Private Schulen sind verboten. Der Weg zur Hochschule führt sowohl über die Oberschule als auch über andere Bildungsanstalten. Der Besuch der Hochschule ist allen Bürgern zu ermöglichen. Den Angehörigen aller Schichten des Volkes soll die Möglichkeit gegeben werden, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben (Artikel 38). Artikel 39 garantiert nochmals ausdrücklich, daß jedem Kind die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage des Elternhauses gegeben wird. Zu diesem Zwecke besteht Schulgeldfreiheit und sind an den Pflichtschulen die Lehrmittel unentgeltlich. Durch Unterhaltsbeihilfen soll der Besuch der Fach-, Ober- und Hochschule gefördert werden (Artikel 39). Das Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften wird auf der Grundlage einer strengen Trennung von Staat und Kirche geregelt (Artikel 40, Artikel 42-48). Die Republik schützt die ungestörte Religionsausübung. Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch ist das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkte aus Stellung zu nehmen, unbestritten (Artikel 41). Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung dieses Rechtes wird allgemein durch Artikel 40 und in den Räumen der Schule durch Artikel 44 gewährleistet.